

GZ: 39/1/7 ex 2014/15

Vizekanzler für Studium und Lehre
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
z.Hd. Frau Mag. Christine Perle
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
z.Hd. Herrn Mag. Markus Url
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail:

daniela.rivin@bmwfw.gv.at
markus.url@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
begutachtung.PH@bmbf.gv.at

Graz, am 29.10.2014
AH/BS

Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG (BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird (BMBF-13.480/0007-III/13/2014)

**Stellungnahme des Rektorats
der Karl-Franzens-Universität Graz
ausgeführt durch den Vizekanzler für Studium und Lehre**

Teil I. Universitätsgesetz

Zu § 19 Abs. 2a UG

In den Satzungen der Universitäten sollten verpflichtend Bestimmungen betreffend die Vorgangsweise bei Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung vorgesehen werden. Dies sollte auch auf Bachelorarbeiten ausgedehnt werden, da Bachelorarbeiten – auch wenn diese im Universitätsgesetz nicht als wissenschaftliche Arbeiten definiert sind – Abschlussarbeiten darstellen. Darüber hinaus ist bereits ein einmaliges Plagieren oder Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 19 Abs. 2a sollte daher lauten:

„In die Satzung sind insbesondere auch Bestimmungen betreffend die Vorgangsweise bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten, Bachelorarbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten aufzunehmen. Über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei ~~wiederholtem~~ Plagiiieren oder ~~wiederholtem~~ anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen hat das Rektorat mit Bescheid zu entscheiden.“

Zu § 20a UG

Abs. 1

Der Begriff „gemäß diesem Bundesgesetz oder durch den Organisationsplan und die Satzung der Universität eingerichtete ... Gremien“ ist zu weit gefasst, da davon beispielsweise auch Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen umfasst sind. Die Wortfolge „und Gremien“ sollte daher gestrichen werden.

Abs. 2

Um den Aspekt der Frauenförderung zu wahren wird folgende alternative Formulierung für § 20a Abs. 2 vorgeschlagen:

„Jedem Kollegialorgan gemäß Abs. 1 haben jedenfalls so viele Frauen anzugehören, dass zumindest Geschlechterparität hergestellt ist. ...“

oder

„Jedes Kollegialorgan gemäß Abs. 1 hat so zusammengesetzt zu sein, dass ihm zumindest 50vH Frauen angehören.“

Abs. 4

§ 20a Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen, da in unzulässiger Weise in das aktive und passive Wahlrecht der Universitätsangehörigen eingegriffen wird. Sollte dieser Absatz beibehalten werden, müsste im letzten Satz „unrichtige Zusammensetzung der Wahlvorschläge“ durch „Mangelhaftigkeit der Wahlvorschläge“ ersetzt werden.

§ 21 Abs. 1 Z 13 müsste in Anpassung an die vorgeschlagene Gesetzesänderung ebenfalls angepasst werden.

Zu § 25 Abs. 3 UG

Nach „der im § 94 Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Gruppen“ ist ein Beistrich einzufügen.

Zu § 42 UG

Abs. 8a 3. Satz

Der Zeitpunkt der Nichtigkeit der Beschlüsse soll nach Auskunft des Ministeriums im Jahr 2009 bei der Konstituierung liegen, hier wird aber der Zeitpunkt der Einrede beibehalten.

Abs. 8a letzter Satz

Statt „Zusammensetzung des Wahlvorschlages“ müsste es „Zusammensetzung des Universitätsrates“ oder „Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages“ heißen.

Abs. 8e

Das Zitat müsste statt „§ 21 Abs. 2 Z 13“ „§ 21 Abs. 1 Z 13“ lauten.

Zu § 64 Abs. 1 Z 2a UG

Die Formulierung legt nahe, dass die Allgemeine Universitätsreife nur für die Zulassung zu gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, nicht aber für die Zulassung zu anderen Lehramtsstudien durch die Studienberechtigung gem. Hochschul-Studienberechtigungsgesetz nachgewiesen werden kann.

Dadurch wäre es nicht möglich, dass Studierende, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Hochschul-Studienberechtigungsgesetz zu einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule eingerichteten Lehramtsstudium zugelassen wurden, zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Universität wechseln und dort ein Lehramtsstudium, das nicht gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule eingerichtet ist, fortsetzen, da sie für dieses Lehramtsstudium die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Es wird daher angeregt, die Wortfolge „gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten“ zu streichen.

Zu § 67 Abs. 1 UG

Als Ende der Antragsfrist für Beurlaubungen wird das Ende der Nachfrist festgelegt. Das ist insofern problematisch, als dieser Termin zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, liegt und daher bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung bereits Prüfungen abgelegt oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen begonnen worden sein können, die – da die Beurlaubung für das gesamte Semester gilt – gem. § 74 Abs. 4 UG nichtig sind.

Es wäre daher wünschenswert, für das Ende der Antragsfrist für Beurlaubungen einen Termin vor Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung beantragt wird, festzusetzen.

Zu §§ 118a und 118b UG

Die Aufnahme des Bauleitplanes in das Universitätsgesetz stellt einen wichtigen Schritt zu einer gesamthaften und abgestimmten Entwicklungsplanung der autonomen Universitäten dar. In der vorliegenden Fassung sehen wir aber folgende Kritikpunkte:

Die Autonomie der Universitäten und die Bedeutung der Leistungsvereinbarung wird potentiell geschwächt.

Der Bauleitplan und die Leistungsvereinbarung existieren parallel mit jeweils 3jährigen Laufzeiten ohne gegenseitige Abstimmung. Durch die Anwendung der Vorhabensverordnung kann der Bauleitplan zu einem Instrument der Detailsteuerung der Verwendung von Globalbudgets werden.

Zeitliche Verzögerungen bei Projekten ohne finanzielle Mehrbedarfe sind zu erwarten.

Die Aufnahme von bereits finanzierten oder aus dem existierenden Globalbudget finanzierten Projekten in den Bauleitplan ist aus unserer Sicht nicht befriedigend gelöst. Es kann die Situation eintreten, dass ein kostenneutrales oder finanziertes Projekt verzögert wird, da es zuerst in den Bauleitplan aufgenommen werden muss.

§ 118a:

Abs. 2

- Zur Aufnahme eines Vorhabens in den Bauleitplan sind alle Kosten und (auch einmaligen) Nebenkosten (Einrichtung, Ausstattung, Gebühren, Kosten durch Behördenauflagen etc.) und Folgekosten des Projektes zu berücksichtigen. Das ist zu dem Zeitpunkt und Planungsstand, der in dieser Phase gegeben ist, aus drei Gründen schwer umsetzbar:

1) Diese Kosten sind erst ab einem sehr detaillierten Planungsstand (frühestens Einreichplanung bzw. Vorliegen Mietvertragsanbot) mit der notwendigen Schärfe bezifferbar; vorher können nur sehr grobe Kennziffern angewendet werden, die ein entsprechendes Risiko in sich bergen. Wenn man als Universität für diese Kostenschätzung die Haftung übernehmen muss, führt das zu überproportionalen Reserven im Projekt. Vor der Entwurfsplanung sind Kostenschätzungen mit einer Genauigkeit von +/- 30% realistisch.

2) Nicht alle Kostentitel sind zu diesem Zeitpunkt, vor Wettbewerb und detaillierter Planung benennbar (z.B. Behördenauflagen, ArbeitnehmerInnenschutz etc.).

3) Es ist nicht klar, wie mit Kostenabweichungen umgegangen wird und wer das Kostenrisiko für Abweichungen trägt.

- Nach dem Wortlaut des Entwurfs sind auch jene Projekte in den Bauleitplan aufzunehmen, die keine Sonderfinanzierung benötigen, sondern aus dem laufenden Globalbudget finanziert werden. Wenn z.B. eine Anmietung zugunsten einer anderen kostenneutral aufgegeben wird, muss zuerst eine Abstimmung mit dem Bauleitplan erfolgen, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Der autonome Gestaltungsspielraum der Universitäten wird dadurch eingeschränkt.

Abs. 3

Durch die Anwendung der Vorhabensverordnung wird die Universität einer Bundesdienststelle gleichgesetzt, was nicht ihrem rechtlichen Status entspricht.

Abs. 5

Nach diesem Procedere wird ein Projekt erst in den Bauleitplan aufgenommen, wenn es eine Priorisierung hat; die prioritäre Reihung erfolgt möglicherweise aber erst nach 3 Jahren; das wirft folgende Probleme auf:

- unverhältnismäßig lange Vorlaufzeiten eines Projektes, insbesondere wenn es keiner Zusatzfinanzierung bedarf.

- Unklarheit über die Verantwortungen beim Prozess der Priorisierung; was passiert, wenn es keine Einigung gibt?

Sinnvoll erscheint nur eine Priorisierung innerhalb einer Planungsregion.

Zu § 143 Abs. 36 UG

Es wird angeregt, die Übergangsfrist je nach Inkrafttreten des Gesetzes gegebenenfalls länger zu bemessen.

Teil II. Hochschulgesetz

Zu § 48 Abs. 1 HG

Hier wird normiert, dass im Bachelorstudium im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen sind. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass es „möglich sein soll, dass statt mehreren lehrveranstaltungsspezifischen Bachelorarbeiten eine umfassende lehrveranstaltungsübergreifende Bachelorarbeit verfasst werden kann“. Das kann so verstanden werden, dass im Normalfall mehrere Bachelorarbeiten zu verfassten sind und nur im Ausnahmefall einer lehrveranstaltungsübergreifenden Bachelorarbeit nur eine Bachelorarbeit ausreichend ist. Dies entspricht nicht dem im Entwicklungsverbund Süd-Ost geplanten Konzept für die Bachelorarbeit, das das Verfassen von nur einer

Bachelorarbeit im Studium vorsieht. Es sollte daher klargestellt werden, dass im Curriculum auch vorgesehen werden kann, dass jedenfalls nur eine Bachelorarbeit abzufassen ist.

Zu § 57 HG

Diese Bestimmung ermöglicht es, Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen als Bachelorarbeiten anzuerkennen. Da solche Anerkennungen im UG nicht vorgesehen sind, ist diese Bestimmung gem. § 10a HG als für Studierende günstigere Bestimmung in gemeinsam eingerichteten Studien grundsätzlich auch von den Universitäten anzuwenden.

Aufgrund der grundsätzlichen Unterschiede in Zielsetzung und Anforderungen von Dissertationen und Diplom- und Masterarbeiten im Vergleich zu Bachelorarbeiten kann eine solche Anerkennungsmöglichkeit aus Sicht der Universität Graz nicht befürwortet werden.

Diese Auffassung wird auch durch ein Erkenntnis des VfGH zur Anerkennbarkeit von Dissertationen für Diplom- und Masterarbeiten (VfGH 14. 12. 2007, B 781/07) gestützt, gilt aber umso mehr für die Anerkennung als Bachelorarbeiten, die nach der Systematik des UG nicht als wissenschaftliche Arbeiten gelten.

Zu § 59 Abs. 3 HG

Hier wird festgelegt, dass eine neuerliche Zulassung zu einem gemäß Abs. 2 Z 3 bis 7 oder nach vergleichbaren studienrechtlichen Vorschriften anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen vorzeitig beendetem Studium nur dann möglich ist, wenn besonders berücksichtigungswürdige und nicht in der Sphäre des Zulassungswerbers oder der Zulassungswerberin gelegene Gründe vorliegen und dass weiters Prüfungsantritte, die im vorzeitig beendeten Studium konsumiert wurden im neuerlich begonnenen Studium nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung soll gem. § 10a HG in gemeinsam eingerichteten Studien jedenfalls anwendbar sein.

Daraus ergibt sich hinsichtlich Z 7, der die Beendigung des Studiums bei der negativen Beurteilung der letzten Wiederholung einer Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase normiert, ein Widerspruch zu § 66 Abs. 1b UG, der für diesen Fall einer neuerlichen Zulassung frühestens im drittfolgenden Semester jedenfalls ermöglicht, wobei den Studierenden die gesamte Anzahl der Prüfungswiederholungen wieder zur Verfügung stehen, was jedenfalls die günstigere Regelung für Studierende darstellt.

Die Regelung des HG geht in dieser Form hingegen überhaupt ins Leere, da die Studierenden bei einer Beendigung des Studiums aufgrund der negativen Beurteilung bei der letztmöglichen Prüfungswiederholung, wenn bereits konsumierte Prüfungsantritte im neuen Studium nicht mehr zur Verfügung stehen, zwar zum Studium zugelassen wären, aber nicht mehr die Möglichkeit hätten, zur betreffenden Prüfung anzutreten und diese positiv zu absolvieren und somit ihr Studium nicht abschließen könnten.

Der Verweis auf „Abs. 2 Z 3 bis 7“ sollte daher durch „Abs. 2 Z 3 bis 6“ ersetzt werden, sodass für die neuerliche Zulassung nach vorzeitiger Beendigung des Studiums in der StEOP die für Studierende günstigere Regelung des UG anwendbar wäre.

Teil III. Hochschulgesetz und Universitätsgesetz

Zu § 10a HG und § 54 Abs. 9a UG

Um möglichst korrespondierende Bestimmungen zu gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien im Universitätsgesetz und im Hochschulgesetz zu erhalten, wäre es wünschenswert, das in § 10a HG vorgeschlagene Prinzip, dass grundsätzlich die in ihren

Auswirkungen für die Studienwerberinnen bzw. Studienwerber oder Studierenden günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen für anwendbar erklärt werden sollen, nicht nur im HG sondern auch im UG zu verankern.

Gem. § 10a Abs. 2 HG sollen die Bestimmungen des 6. Abschnittes des 2. Hauptstücks des HG, die den Studienbeitrag regeln, auf Studierende gemeinsam eingerichteter Studien jedenfalls anzuwenden sein.

§ 54 Abs. 9a letzter Satz UG soll lauten: „Die Bestimmungen des § 91 Abs. 1 und 2 sind jedenfalls anzuwenden.“

Somit wären auf Studierende in gemeinsamen Studien sowohl die Studienbeitragsregelungen des HG als auch die des UG zwingend anzuwenden. Die beiden Regelungen weichen jedoch - insb. bei ausländischen Studierenden - erheblich voneinander ab.

Nach den Erläuterungen hat § 54 Abs. 9a letzter Satz UG den Zweck sicherzustellen, dass auf Studierende, die neben dem gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudium noch ein anderes Studium an einer Universität betreiben, hinsichtlich dieses anderen Studiums § 91 Abs. 1 und 2 UG anzuwenden ist. Dieser Sinn ergibt sich jedoch aus der Formulierung von § 54 Abs. 9a UG nicht. Da § 54 Abs. 9a UG gemeinsam eingerichtete Lehramtsstudien regelt, bezieht sich auch die darin enthaltene Studienbeitragsregelung auf die gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien und nicht auf Studien, die Lehramtsstudierende zusätzlich noch betreiben.

Um den Normzweck, nämlich dass Studierende gemeinsam eingerichteter Lehramtsstudien hinsichtlich weiterer an einer Universität betriebenen Studien jedenfalls den Studienbeitragsbestimmungen des UG unterliegen sollen, zu erreichen, wird folgende Formulierung für § 54 Abs. 9a letzter Satz vorgeschlagen:

„Auf Studierende, die neben ihrem gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudium zu einem weiteren Studium an einer Universität zugelassen sind, ist hinsichtlich dieses weiteren Studiums § 91 Abs. 1 und 2 jedenfalls anzuwenden.“

Zu § 53 Abs. 1 HG und § 60 Abs. 5 UG

Es ist durch den Ordnungsgeber sicherzustellen, dass Hochschul-Studienevidenzverordnung und Universitäts-Studienevidenzverordnung soweit harmonisiert werden, dass jedenfalls das Ziel, welches in den Erläuterungen genannt wird, erreicht werden kann und es den Universitäten ermöglicht wird, dieses allenfalls für die gemeinsame Lehramtsausbildung zu schaffende eigene Matrikelnummernkontingent auch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu nutzen bzw. die Erzeugung von etwaigen Fehlermeldungen in dem noch zu schaffenden gemeinsamen Datenverbund vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ao.Univ.-Prof.Dr. Martin Polaschek e.h.
Vizerektor für Studium und Lehre